

Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung der Denkmalzone "Alte Ziegelei Bretzenheim" gemäß § 8 i. V. m. § 4 und 5 Denkmalschutz- und -pflegegesetz

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 i. V. m. § 8 Abs.

4 sowie § 24 Abs. 3 i. V. m. § 28 Abs. Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kultur-

denkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG) vom 23.03.1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt - GVBl. 1978, S. 159), geändert durch Artikel 7 des Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 07.02.1983 (GVBl. 1983, S. 17), zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes vom 27.10.1986 (GVBl. 1986, S. 291),

verordnet die Stadtverwaltung Mainz als untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz:

§ 1

Unterschutzstellung

Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet innerhalb des Stadtteils Mainz-Bretzenheim wird als Denkmalzone im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 DSchPflG i. V.

m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 (bauliche Gesamtanlage) gemäß § 8 DSchPflG unter Schutz gestellt. Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung "Alte Ziegelei Bretzenheim".

§ 2

Geltungsbereich

Die Denkmalzone umfaßt einen Teil des Anwesens der ehemaligen Ziegelei Rosbach in Flur 6 der Gemarkung Bretzenheim, nordwestlich begrenzt durch die Autobahn, nordöstlich und südwestlich durch je einen landwirtschaftlichen Weg und südöstlich durch die Hangkarte.

Die beigefügte, den Geltungsbereich der Denkmalzone

kennzeichnende Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 3

Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

(1) Die Unterschutzstellung erfolgt zum Zweck der Erhaltung der ursprünglich industriell genutzten Gebäude der ehemaligen Ziegelei Rosbach, deren Kernstück der 1904 errichtete sogenannte Hoffmann-Lichtsche Ringofen ist. Es handelt sich um eines der letzten Beispiele für Öfen dieser Art in Deutschland.

1858 entwickelt, gewährleistete er einen kontinuierlichen Brennprozeß der Wand- und Dachziegel und bildete somit eine der Grundvoraussetzungen für das Expandieren der Städte nach 1870. Die knapp mannshohen, rundbogigen Beschickungsöffnungen im schrägwinkligen Mauerwerk sowie die Heiz- und Belüftungsöffnungen in der Deckenzone veranschaulichen noch heute den Fertigungsprozeß innerhalb dieser frühindustriellen Fabrikanlage bis hin zur Verladung des Endprodukts, die im Bereich der ehemaligen Laderampe westlich des Ringofens erfolgte. Flankiert wird der Ofen von zwei vermutlich zu Lagerzwecken genutzten offenen Hallen. Der nördlichen ist der Schornstein einverleibt, der eine Verbindung mit dem Ringofen durch einen unterirdischen Schacht besitzt. Ursprünglich 30 m hoch, mußte dieser Schornstein 1980 aus Sicherheitsgründen um 6 m gekürzt werden.

In den sich beidseitig anschließenden Trockenschuppen wurden auf Gestellen die Formlinge gelagert. Auf Wagen transportierte man die trockenen Steine zum Ringofen. Die Schienen dieser Oberleitung fahrende Wag-

gons sind noch erhalten.

(2) Bei der Denkmalzone handelt es sich um ein Zeugnis des handwerklichen und technischen Wirkens, an dessen Erhaltung und Pflege aus wissenschaftlichen, hier insbesondere aus technischen und wirtschaftswissenschaftlichen Gründen, sowie aus städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, und zwar

- aus wissenschaftlichen Gründen, da der Gebäudekomplex mit Trockenschuppen, Ringofen und Verladerampe unmittelbare Anschauungsmöglichkeiten bietet für die Herstellung von Ziegeln in frühindustrieller Zeit. Der Prozeß vom Trocknen über das Brennen bis zum Verladen wird dokumentiert. Die gesamte Anlage liefert wichtige Hinweise für die wirtschaftswissenschaftliche Forschung, da der Hoffmann-Lichtsche Ringofen mit seiner Neuerung des kontinuierlichen Brennprozesses den Grundstein legte für den expandierenden Städtebau des ausgehenden 19. Jahrhunderts.

- aus städtebaulichen Gründen, da die Ziegelei das Weichbild der Stadt von Westen her gesehen auf kennzeichnende Weise prägt.

Die Unterschutzstellung durch Rechtsverordnung ist gemäß § 8 DSchPflG geboten.

§ 4

Aufnahme in das Liegenschaftskataster

Für das innerhalb des Geltungsbereichs dieser Rechtsverordnung gelegene Grundstück wird der Vermerk über die Unterschutzstellung der Denkmalzone ("Denkmalschutz") in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 5

Inkrafttreten

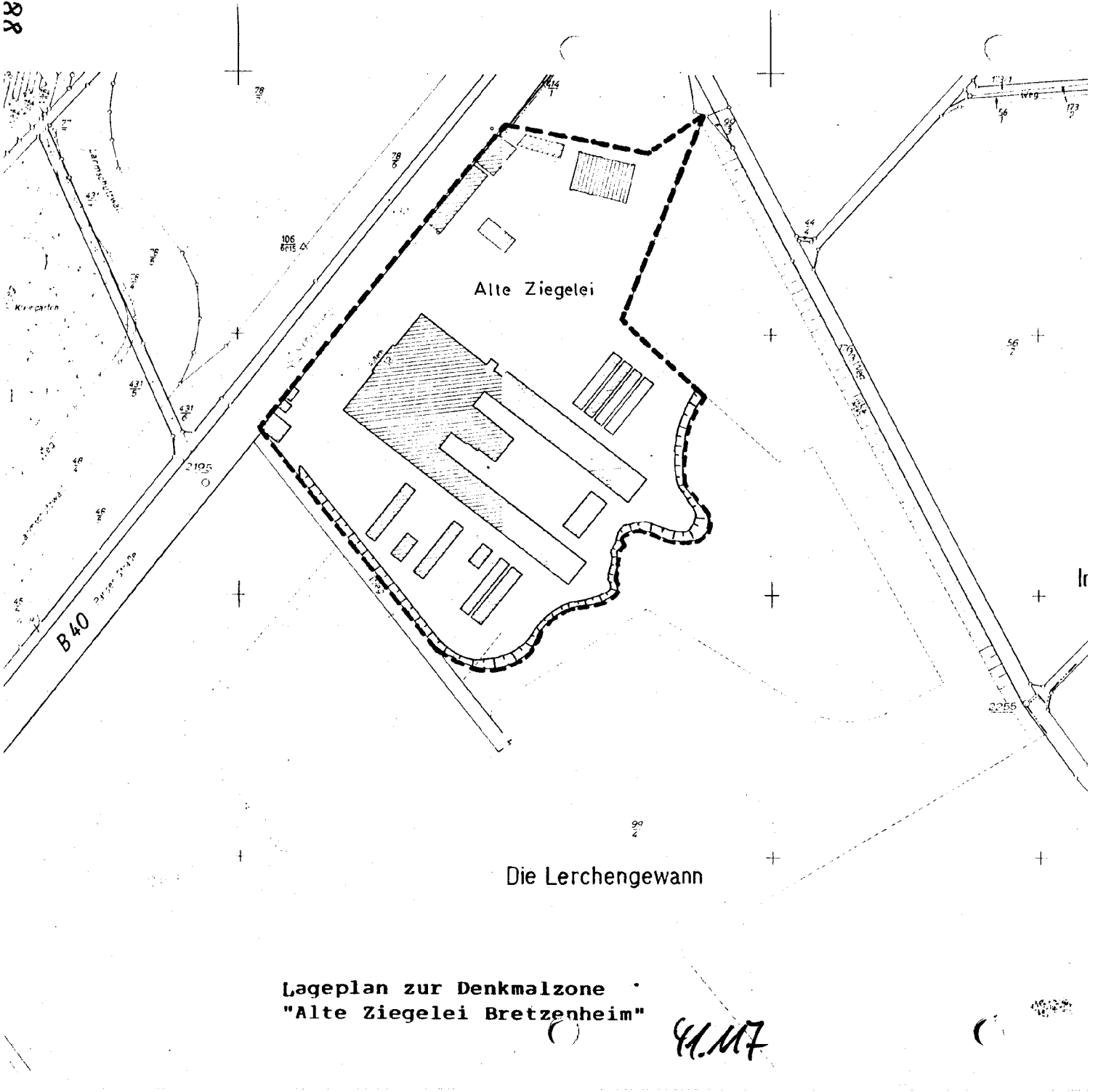
Diese Rechtsverordnung tritt am Tag ihrer
Veröffent-
lichung in der Allgemeinen Zeitung Mainz und in der
Mainzer Rhein-Zeitung in Kraft.*)

Mainz, 17.12.92
Stadtverwaltung

gez.: Weyel

Oberbürgermeister

*) Die Veröffentlichung erfolgte am 29.01.1993



Lageplan zur Denkmalzone
 "Alte Ziegelei Bretzenheim"

G.M.F.